

# Ausgewählte Förderungen für NÖ Gemeinden 2020

**Förderberatung der Energie- und Umweltagentur NÖ**  
[www.umweltgemeinde.at/foerderberatung](http://www.umweltgemeinde.at/foerderberatung)  
Tel. 02742 22 14 444  
[gemeindeservice@enu.at](mailto:gemeindeservice@enu.at)

**Jänner 2020**

# Ausgewählte Förderungen für Gemeinden 2020

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Gebäudesanierung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Mustersanierung – Bund .....	4
1.2	Sanierung Einzelmaßnahmen - Bund .....	4
<b>2</b>	<b>Photovoltaik</b> .....	<b>5</b>
2.1	Bedarfszuweisung Photovoltaik – Land NÖ.....	5
2.2	Bundesförderung PV-Anlagen für KEM .....	5
2.3	ÖMAG-Tarifförderung 2020 gestartet! .....	6
<b>3</b>	<b>e-Mobilität</b> .....	<b>7</b>
3.1	e-PKW und Nutzfahrzeug N1 – Bundesförderung .....	7
3.2	e-mobil in NÖ .....	7
3.3	Bedarfszuweisung Ersatzanschaffung e-KFZ – Land NÖ .....	8
3.4	e-Ladestationen .....	8
3.5	Alle Förderungen für NÖ Gemeinden zur e-Mobilität im Überblick.....	9
<b>4</b>	<b>Straßenbeleuchtung</b> .....	<b>9</b>
4.1	LED Straßenbeleuchtung – Bundesförderung .....	9
4.2	Bedarfszuweisung LED-Straßenbeleuchtung – Land NÖ .....	10
<b>5</b>	<b>Fern- &amp; Nahwärme</b> .....	<b>10</b>
5.1	Fernwärmeanschluss < 100 kW thermischer Leistung – Bundesförderung .....	10
5.2	Bedarfszuweisung Nahwärmeanschluss – Land NÖ.....	11
<b>6</b>	<b>Kesseltausch, Holzheizung &amp; Heizungsoptimierung</b> .....	<b>11</b>
6.1	Holzheizung < 100 kW thermischer Leistung – Bundesförderung.....	11
6.2	Holzheizungen für KEM .....	12
6.3	Bedarfszuweisung Kesseltausch – Land NÖ.....	12
6.4	Bedarfszuweisung Optimierung von Heizungsanlagen – Land NÖ.....	13
<b>7</b>	<b>Solarthermie</b> .....	<b>13</b>
7.1	Solarthermie < 100 m <sup>2</sup> Kollektorfläche – Bundesförderung.....	13
7.2	Solarthermie für KEM.....	14
7.3	Bedarfszuweisung Solarthermie Sport – Land NÖ .....	14

# Ausgewählte Förderungen für Gemeinden 2020



## Individuelle Förderberatung für alle NÖ Gemeinden

2019 konnte die Förderberatung der Energie- und Umweltagentur NÖ über 780 Gemeindeprojekte mit individueller Beratung begleiten.

Ausgewählte Förderungen sind auf den nachfolgenden Seiten kompakt zusammengefasst.

### Individuelle Beratung als Erfolgsgarant für Gemeindeprojekte

Zusätzlich stehen online unter [www.umweltgemeinde.at/foerderberatung](http://www.umweltgemeinde.at/foerderberatung) alle für Gemeinden relevanten Förderungen. **Zudem steht die Förderberatung NÖ (02742 22 14 44) allen Gemeinden für individuelle Beratung zur Verfügung.**

**Ihr Beitrag zur Vermeidung von Kunststoffmüll bei Ihren Festen** - Gemeinden und KEMs in NÖ bekommen 10% Rabatt auf die Bestellung von eNu-geprüften Mehrwegbechern. Die Bestellformulare und alle Informationen zu den Bechern finden sich unter <https://www.beschaffungsservice.at/Mehrwegbecher>

**Aktuelle Informationen** zu allen Bundes- und Landesförderungen zu den Themen Umwelt, Energie, Klima und Natur finden Sie unter

[www.umweltgemeinde.at/foerderberatung-aktuelles](http://www.umweltgemeinde.at/foerderberatung-aktuelles)

## 1 Gebäudesanierung

### 1.1 Mustersanierung – Bund

Gefördert werden thermisch energetische Gebäudesanierung, die über das übliche Ausmaß hinausgeht, und Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie sowie zur Steigerung der Energieeffizienz. Förderungswürdige Gebäude müssen älter als 20 Jahre sein.

Förderbare Sanierungsmaßnahmen sind zum Beispiel Dämmung der thermischen Hülle, Fenster und Außentüren, Verschattungssysteme, Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung, hinterlüftete Fassadensysteme und fassadengebundene Bepflanzung, extensive Dachbegrünung, Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik.

Förderbare Maßnahmen für die Steigerung der Energieeffizienz und erneuerbare Energie sind beispielsweise PV-Anlagen und -fassaden bis 100 kWp inkl. Speicher für die Eigenverbrauchsoptimierung, Biomasse Einzelanlagen und Wärmepumpen, thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung, Anschlüsse an biogene Fernwärme und Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring.

Die Förderhöhe beträgt für erneuerbare Energie 25 % und für thermisch energetische Sanierung 40 %, Zuschläge sind möglich

#### Hinweise und Fristen

Registrierung bis 10.2.2020; vollständige Antragstellung bis 28.2.2020, 12 Uhr.

Achtung:

- ✓ Verpflichtende Beratung zum Monitoringsystem
- ✓ darüber hinausgehende kostenlose Planungsberatung durch die Grazer Energieagentur
- ✓ für **Klima Energie Modellregionen** (KEM) ist ein fixer Betrag im Rahmen der Mustersanierung reserviert. Akteure in KEM sind eingeladen, Projekte vorrangig einzureichen.

#### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-mustersanierung](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-mustersanierung)

### 1.2 Sanierung Einzelmaßnahmen - Bund

Gefördert wird bei öffentlichen Gebäuden, die älter als 20 Jahre alt sind die

- ✓ Dämmung der obersten Geschossdecke
- ✓ Dämmung des Daches
- ✓ Sanierung bzw. der Austausch der Fenster, Außentüren und Tore

Die Förderung beträgt max. 18% der förderungsfähigen Kosten, bzw. pauschal

# Ausgewählte Förderungen für Gemeinden 2020



- ✓ 30 Euro je m<sup>2</sup> für Fenster, Türen, Tore
- ✓ 9 Euro je m<sup>2</sup> Flach- und Steildach
- ✓ 4 Euro je m<sup>2</sup> oberste Geschossdecke

## Hinweise und Fristen

Das Land muss sich an der Förderung mit mindestens 12 % der beantragten Kosten beteiligen. Der Antrag ist nach der Umsetzung, spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung bei der KPC einzubringen.

## Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-sanierung-einzelmassnahmen](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-sanierung-einzelmassnahmen)

## 2 Photovoltaik

### 2.1 Bedarfszuweisung Photovoltaik – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ wird die Installation einer PV-Anlage auf öffentlichen Gebäuden mit **30 % der Anschaffungskosten**, bzw. **maximal 5.000 Euro** gefördert.

Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Richtlinien gelten und eigene Förderstellen vorgesehen sind.

## Hinweise und Fristen

Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.

Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September 2020 über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

## Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik)

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik-fuer-schule-und-kindergarten](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik-fuer-schule-und-kindergarten)

### 2.2 Bundesförderung PV-Anlagen für KEM

Gefördert wird die Investition in PV-Anlagen in KEM zwischen 5 und 150 kWp und ab 27.9.2019 auch Stromspeicher ab 4kWh und bis max. 3 kWh je kWp der Anlage an den Standorten Sozial- und Bildungseinrichtungen, Vereinsgebäude, öffentliche Gebäude und Infrastruktur. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss (max. 40 % der förderungsfähigen Kosten) ausbezahlt.

# Ausgewählte Förderungen für Gemeinden 2020



- ✓ € 275,- je kWp für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen + € 100/kWp Zuschlag
- ✓ € 375,- je kWp für gebäudeintegrierte Anlagen + € 100/kWp Zuschlag  
Der Zuschlag wird für Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung vergeben, um die Vorbildwirkung der KEM hervorzuheben, jedoch max. 10.000,- Euro je Projekt.
- ✓ Speicher in 5 kWh Schritten abnehmend gestaffelt:
  - 400 Euro/kWh für 0 - 5 kWh nutzbare Speicherkapazität
  - ✓ • 350 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen >5 - 10 kWh nutzbare Speicherkapazität
  - ✓ • 300 Euro/kWh für jede weitere kWh zwischen >10 - 20 kWh nutzbare Speicherkapazität
  - ✓ • 250 Euro/kWh für jede weitere kWh >20 kWh nutzbare Speicherkapazität
- ✓ Zuschlag für Speicher mit Notstromfunktionalität zur Aufrechterhaltung kritischer Infrastruktur von 100 Euro/kWh

## Hinweise und Fristen

Der Antrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, einzureichen.

Ende der Antragsfrist 28.2.2020, 12:00 Uhr!

## Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik-fuer-kem](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik-fuer-kem)

## 2.3 ÖMAG-Tarifförderung 2020 gestartet!

Im Rahmen der ÖMAG-Tarifförderung werden Photovoltaik Anlagen ab 5 bis 200 kWp mit einem gesicherten Tarif auf 13 Jahren und einem Investitionszuschuss je kWp gefördert.

Die Investitionsförderung für die PV-Anlage Aufdach oder Gebäude integriert beträgt max. 30 % bzw.

- 250 Euro je kWp PV-Anlage ab 5 bis max. 200 kWp

Der Einspeisetarif 2020 ist mit 7,67 Eurocent gleich hoch wie 2019.

## Hinweise und Fristen

Die ÖMAG-Investitionsförderung startet am 9. Jänner 2020. Eine rechtsverbindliche Bestellung von Anlagenteilen darf erst NACH Zuteilung der Förderung erfolgen!

## Weiterführende Informationen

<https://www.umweltgemeinde.at/foerderung-photovoltaik-tarif-oemag>

## 3 e-Mobilität

### 3.1 e-PKW und Nutzfahrzeug N1 – Bundesförderung

Der Bund fördert die Anschaffung von e-PKW der Fahrzeugklasse M1 bis 2,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG) und N1 unter 2 t hzG mit reinem Elektroantrieb, Brennstoffzelle, Range Extender und Plug-in Hybrid, mit max. 30 % der Kosten, bzw. pauschal max. 1.500 Euro für Brennstoffzelle und reine Elektro-, bzw. max. 750 Euro für Hybridfahrzeuge. Für leichte e-Nutzfahrzeuge N1 (2 bis 2,5 t hzG) beträgt die Pauschalförderung 3.500 Euro.

#### Hinweise und Fristen

Der Autohandel beteiligt sich mit 750 Euro bei Hybrid- und mit 1.500 Euro bei reinen e-KFZ an der Förderung. Der Strom zur Beladung muss zu 100 % aus erneuerbaren Rohstoffen stammen. Hybridfahrzeuge mit Dieselantrieb werden nicht gefördert.

Die Registrierung läuft bis 31.12.2020!

Das nachhaltige Beschaffungsservice bietet einmalige Konditionen beim Ankauf von e-PKW. Der Renault ZOE und der Renault Kangoo Z.E. sind zu den hervorragenden Konditionen und als aktuell Reichweiten starkes Modell noch bis 29. Jänner 2020 zu bestellen!

#### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-fahrzeuge](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-fahrzeuge)  
[www.umweltgemeinde.at/elektrofahrzeuge-einkaufen](http://www.umweltgemeinde.at/elektrofahrzeuge-einkaufen)

### 3.2 e-mobil in NÖ

Im Rahmen der Landesförderung e-mobil in NÖ werden e-KFZ der Klassen M1 und N1 bis max. 2,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht zusätzlich zur Bundesförderung mit **30 % der Anschaffungskosten, bzw. maximal 1.000 Euro je e-KFZ** gefördert.

#### Hinweise und Fristen

Voraussetzung ist der Erhalt der Bundesförderung.

Der Strom zur Beladung muss zu 100 % aus erneuerbaren Rohstoffen stammen.

Der Antrag ist nach dem Ankauf direkt beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. für Umwelt- und Energiewirtschaft zu stellen. Die Frist endet gleichzeitig mit der Bundesförderungsaktion.

#### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-e-mobil-in-noe](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-e-mobil-in-noe)  
[www.umweltgemeinde.at/elektrofahrzeuge-einkaufen](http://www.umweltgemeinde.at/elektrofahrzeuge-einkaufen)

## 3.3 Bedarfszuweisung Ersatzanschaffung e-KFZ – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ wird der Ersatz eines konventionell betriebenen KFZ durch ein elektrisch betriebenes mit **30 % der Anschaffungskosten, bzw. maximal 5.000 Euro je e-KFZ** gefördert. Der Strom zur Beladung des KFZ muss zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern stammen.

### Hinweise und Fristen

Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.

Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

Noch bis 29. Jänner 2020 besteht für alle NÖ Gemeinden die Möglichkeit e-Fahrzeuge (Renault ZOE oder Kongoo Z.E.) zu Top-Konditionen über das Beschaffungsservice NÖ zu beziehen.

### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung\\_kommunales-e-fahrzeug](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung_kommunales-e-fahrzeug)

[www.umweltgemeinde.at/elektrofahrzeuge-einkaufen](http://www.umweltgemeinde.at/elektrofahrzeuge-einkaufen)

## 3.4 e-Ladestationen

Der Bund fördert e-Ladestationen, die mit 100 % erneuerbarem Strom versorgt werden mit max. 30 % der Investitionskosten, bzw. pauschal mit

- ✓ 200 Euro bei Normalladen an Wallbox oder Standsäule mit Wechselstrom bis 3,7 kW
- ✓ 200 Euro bei Normalladen an Wallbox mit Wechselstrom von 3,7 kW bis 22 kW
- ✓ 1.000 Euro bei Normalladen an Standsäule mit Wechselstrom von 3,7 kW bis 22 kW
- ✓ 2.000 Euro bei beschleunigtem Laden mit Wechsel- oder Gleichstrom von 22 kW bis 43 kW
- ✓ 10.000 Euro bei Schnellladen mit Wechselstrom von > 43 kW oder Gleichstrom von ≥ 50 kW

Bei der Errichtung von zwei oder mehreren Ladepunkten an einer Standsäule, wird die Pauschale von 1.000 Euro für die Standsäule nur einmal vergeben. Alle anderen Ladepunkte an dieser Standsäule werden wie Wallboxen gefördert.

### Hinweise und Fristen

Die Ladestation muss an Werktagen während mindestens 8 Stunden für die Öffentlichkeit zugänglich und die Bezahlung ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein.

Der Antrag ist nach der Errichtung, spätestens sechs Monate nach der Rechnungslegung zu stellen. Die Förderung endet mit 31.12.2020.

Achtung: In **Klima Energie Modellregionen (KEM)** ist der Fördersatz um 25 % höher! Hier endet die Antragsfrist am 28.2.2020, um 12:00 Uhr.



# Ausgewählte Förderungen für Gemeinden 2020

## Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-e-ladeinfra\\_bund](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-e-ladeinfra_bund)  
[www.umweltgemeinde.at/foerderung-e-ladeinfrastruktur\\_kem](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-e-ladeinfrastruktur_kem)

### 3.5 Alle Förderungen für NÖ Gemeinden zur e-Mobilität im Überblick.

Der Strom muss zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern stammen.  
 Die Förderung beträgt max. 30 % der Kosten bzw. pauschal

Fahrzeug	Förderung Bund	Beitrag Handel	Förderung e-mobil in NÖ	Bedarfszuweisung e-Kommunal KFZ
e-Bike	100	100		
(e-)Transportrad	200	200		
e-Zweiräder L1e	350	350		5.000
e-Zweiräder L3e	500	500		5.000
e-Leichtfahrzeuge L2e, L5e, L6e, L7e	1.000			5.000
e-PKW M1 leichte e-Nutzfahrzeuge N1 < 2 t hzG *	1.500	1.500	1.000	5.000
leichte e-Nutzfahrzeuge N1 2-2,5 t hzG *	3.500	1.500	1.000	5.000
leichte e-Nutzfahrzeuge N1 2,5-3,5 t hzG	8.500	1.500		5.000
e-Kleinbusse > 9 Personen, max. 5 t hzG	20.000			5.000
<u>e-Ladestationen</u>	200-10.000			
* hzG höchstzulässiges Gesamtgewicht				alle Beträge in €

## 4 Straßenbeleuchtung

### 4.1 LED Straßenbeleuchtung – Bundesförderung

Im Rahmen der Bundesförderung „Energiesparen in Gemeinden“, wird die Optimierung der Straßen- bzw. Außenbeleuchtung mit **max. 30 % der förderungsfähigen Kosten, bzw.**

- ✓ 30 Euro je Lichtpunkt > 40 W
- ✓ 15 Euro je Lichtpunkt bei 0-40 W, gefördert.

Zuschlag für die Lichtsteuerung: 20 % auf die ermittelte Pauschalförderung.

### Hinweise und Fristen

Die Förderung erfolgt pauschal und ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, Baubeginn oder Lieferungen zu beantragen! Es sind mindestens 20 Lichtpunkte zu erneuern!

Die notwendige Landesbeteiligung ist durch die Bedarfszuweisung abgedeckt.

## Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-led-strassenbeleuchtung-bund](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-led-strassenbeleuchtung-bund)

### 4.2 Bedarfszuweisung LED-Straßenbeleuchtung – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ werden für den Ersatz und die notwendige Verdichtung bestehender Lichtpunkte **100 Euro je Lichtpunkt (max. 30 % der Gesamtkosten)** gefördert.

#### Hinweise und Fristen

Vor Beginn der Planung ist verpflichtend eine (kostenfreie) Schwerpunktberatung Straßenbeleuchtung der NÖ Energieberatung (Telefon 02742 22 144) in Anspruch zu nehmen.

Einreichung nach Umsetzung mit Rechnung/Zahlungsbeleg online im Portalverbund (mit Ihrer Gemeindekennung) auf der Seite „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ bis zum 30. September des laufenden Jahres.

#### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-led-strassenbeleuchtung](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-led-strassenbeleuchtung)

## 5 Fern- & Nahwärme

### 5.1 Fernwärmeanschluss < 100 kW thermischer Leistung – Bundesförderung

Der Bund fördert im Rahmen der Aktion „Raus aus dem Öl“ Fernwärmeanschlüsse (Energie zu mindestens 80 % aus Biomasse) von öffentlichen Gebäuden mit weniger als 100 kW<sub>th</sub>, mit maximal 35 % der förderungsfähigen Kosten bzw. pauschal

- ✓ 3.000 Euro unter 50 kW
- ✓ für den Rest bis maximal 99 kW, 4.800 Euro gefördert.

Achtung, für Neuanlagen, bzw. für den Ersatz von nicht effizienten Biomasseanlagen reduziert sich der Betrag um 600 Euro.

#### Hinweise und Fristen

Die Förderung erfolgt pauschal und ist NACH Umsetzung zu beantragen.

Die notwendige Landesbeteiligung (14 %) ist durch die Bedarfszuweisung abgedeckt.

## Weiterführende Informationen

<https://www.umweltgemeinde.at/foerderung-fernwaerme-bis-100-kw>

### 5.2 Bedarfszuweisung Nahwärmeanschluss – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ wird der Anschluss öffentlicher Gebäude an die Nahwärme mit **30 % der Anschaffungskosten, bzw. maximal 5.000 Euro** je öffentlichem Gebäude gefördert. Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Förderrichtlinien und –stellen vorgesehen sind.

#### Hinweise und Fristen

Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.

Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September des laufenden Jahres über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

## Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-fernwaerme-und-nahwaerme](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-fernwaerme-und-nahwaerme)

## 6 Kesseltausch, Holzheizung & Heizungsoptimierung

### 6.1 Holzheizung < 100 kW thermischer Leistung – Bundesförderung

Im Rahmen der Aktion „Raus aus dem Öl“ des Bundes werden Holzheizungen von öffentlichen Gebäuden mit weniger als 100 kW<sub>th</sub>, mit maximal 35 % der förderungsfähigen Kosten bzw. pauschal mit

- ✓ 3.000 Euro unter 50 kW
- ✓ für den Rest bis maximal 99 kW mit 4.800 Euro gefördert.

Achtung, für Neuanlagen, bzw. für den Ersatz von nicht effizienten Biomasseanlagen reduziert sich der Betrag um 600 Euro.

#### Hinweise und Fristen

Die Förderung erfolgt pauschal und ist NACH Umsetzung zu beantragen.

Die notwendige Landesbeteiligung (14 %) ist durch die Bedarfszuweisung abgedeckt.

## Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-holzheizung-bis-100-kw](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-holzheizung-bis-100-kw)

## 6.2 Holzheizungen für KEM

Gefördert wird die Investition in Kesselanlagen in KEM bis max. 400 kW an den Standorten Sozial- und Bildungseinrichtungen, Vereinsgebäude, öffentliche Gebäude und Infrastruktur mit **maximal 30 % der anerkegnbaren Kosten** bzw. pauschal mit

- ✓ 0-50 kW 155 Euro je kW
- ✓ 51-399 kW 70 Euro je kW

Für Kessel mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage kann ein Zuschlag von 10 Euro je kW beansprucht werden.

### Hinweise und Fristen

Holzheizungen sind nur an Standorten förderbar, wo es keine Möglichkeit zum Anschluss an ein Fernwärmenetz gibt!

Der Antrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, einzureichen.

Ende der Antragsfrist 28.2.2019, 12:00 Uhr!

### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-holzheizung-fuer-kem](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-holzheizung-fuer-kem)

## 6.3 Bedarfszuweisung Kesseltausch – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ wird der Tausch eines Heizkessels mit fossilen Brennstoffen gegen einen Kessel mit erneuerbaren Energieträgern mit **30 % der Anschaffungskosten, bzw. maximal 10.000 Euro** je öffentlichem Gebäude gefördert. Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Förderrichtlinien und –stellen vorgesehen sind.

### Hinweise und Fristen

Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.

Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September des laufenden Jahres über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-heizkesseltausch](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-heizkesseltausch)

## 6.4 Bedarfszuweisung Optimierung von Heizungsanlagen – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ werden der Tausch von Heizungspumpen und die Effizienzsteigerung von Heizungsanlagen mit **30 % der Anschaffungskosten, bzw. maximal 5.000 Euro** je öffentlichem Gebäude gefördert. In Kombination mit der Kesseltauschförderung sind somit bis zu 15.000 Euro erzielbar.

Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Richtlinien und Förderstellen vorgesehen sind.

### Hinweise und Fristen

Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.

Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September des laufenden Jahres über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-heizungspumpentausch](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-heizungspumpentausch)

## 7 Solarthermie

### 7.1 Solarthermie < 100 m<sup>2</sup> Kollektorfläche – Bundesförderung

Der Bund fördert Solarthermie auf öffentlichen Gebäuden mit weniger als 100 m<sup>2</sup> Kollektorfläche, mit **maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten** bzw.

- ✓ 90 Euro je m<sup>2</sup> für Standardkollektoren
- ✓ 117 Euro je m<sup>2</sup> für Vakuumkollektoren
- ✓ 75 Euro je m<sup>2</sup> für Luftkollektoren

Wenn gleichzeitig eine Holzheizung errichtet wird oder die Anlage mit dem österr. Umweltzeichen prämiert ist, werden 6 Euro je kW Leistung auf die Fördersumme aufgeschlagen.

### Hinweise und Fristen

Die Förderung erfolgt pauschal und ist NACH Umsetzung zu beantragen.

Die notwendige Landesbeteiligung ist durch die Bedarfszuweisung abgedeckt.

### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-solarthermie-kleinanlage](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-solarthermie-kleinanlage)

## 7.2 Solarthermie für KEM

Gefördert wird die Investition in thermische Solaranlagen in KEM bis max. 100 m<sup>2</sup> an den Standorten Sozial- und Bildungseinrichtungen, Vereinsgebäude, öffentliche Gebäude und Infrastruktur mit **maximal 30 % der anerkehbaren Kosten** bzw. pauschal mit

- ✓ 150 Euro je m<sup>2</sup> für Standardkollektoren
- ✓ 195 Euro je m<sup>2</sup> für Vakuumkollektoren
- ✓ 125 Euro je m<sup>2</sup> für Luftkollektoren

Für Kollektoren mit dem Österreichischen Umweltzeichen und bei gleichzeitiger Umsetzung einer Holzheizung kann ein Zuschlag von 10 Euro je m<sup>2</sup> beansprucht werden.

Achtung – auch solare Großanlagen sind förderbar!

### Hinweise und Fristen

Der Antrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, einzureichen.

Ende der Antragsfrist 28.2.2019, 12:00 Uhr!

### Weiterführende Informationen

<https://www.umweltgemeinde.at/solarthermie-kem>

## 7.3 Bedarfszuweisung Solarthermie Sport – Land NÖ

Im Rahmen der Landesförderung „Sonderaktion Energie-Spar-Gemeinde“ werden Solarthermieranlagen auf Sport- und Freizeiteinrichtungen mit **30 % der Anschaffungskosten, bzw. maximal 5.000 Euro** gefördert.

Ausgenommen sind Wohnbauten, Schulen und Kindergärten, da hier eigene Förderrichtlinien und –stellen vorgesehen sind.

### Hinweise und Fristen

Bedarfszuweisungen sind nicht rückzahlbare Beihilfen für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Die Förderung wird mit Beschluss der NÖ Landesregierung zugesichert.

Der Antrag ist nach Umsetzung, spätestens jedoch bis 30. September des laufenden Jahres über „E-Formulare für NÖ Gemeinden“ im Portalverbund zu stellen!

### Weiterführende Informationen

[www.umweltgemeinde.at/foerderung-solarthermie-fuer-sportanlagen-und-freizeiteinrichtungen](http://www.umweltgemeinde.at/foerderung-solarthermie-fuer-sportanlagen-und-freizeiteinrichtungen)